



SIP

SCHÜLER:INNEN PARLAMENT

Geschäftsordnung

sip@lsv-stmk.at / www.lsv-stmk.at / 06607929867



STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Anmeldung	1
1.1 Ausnahmen	1
1.2 Delegierte	1
1.3 Gäste	1
1.4 Gastdelegierte	2
2. Vorsitz	2
2.1 Ordnungsrufe und/oder Raumverweise durch den Vorsitz	2
3. Saalordnung	3
4. Beschlussfähigkeit	4
5. Anträge	4
5.1 Einbringung und Fristen	4
5.2 Reihung der Anträge	4
5.3 Petitionsanträge	5
5.4 Inhalt & Debattenkultur	5
5.5 Antrag auf Schluss der Redner:innenliste & Debatte	6
5.6 Sonderfälle	6
5.7 Geschäftsordnungsanträge	7
5.8 Hauptanträge	7
5.9 Wortmeldungen, Erweiterungs- und Abänderungsanträge	7
5.10 Gegenanträge	8
5.11 Positiv abgestimmte Anträge	8



STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

1. Anmeldung

§1 Die Anmeldung für das „Schüler:innen im Parlament“ erfolgt über die offizielle Homepage sowie über den Instagram-Account der steirischen Landesschülervertretung.

§2 Die Anmeldefrist endet 168 Stunden (7 Tage) vor dem Beginn des SiP.

§3 Alle Delegierten sowie Mitglieder der Bundesschülervertretung und Zentrallehranstaltenschülervertretung und Gäste haben sich bis zum öffentlichen Anmeldeschluss anzumelden, sonst ist eine Teilnahme nicht möglich.

1.1 Ausnahmen

§4 Sollte sich ein bzw. eine Schüler:innenvertreter:in im §2 geregelten Zeitraum nicht fristgerecht anmelden, so können Schüler:innenvertreter:innen bei überschüssigen Plätzen im Sitzungssaal mit einer einfachen Mehrheit der bereits Delegierten nachdelegiert werden. Die Reihenfolge der Nachdelegierten wird durch die chronologische Meldung ab 8:00 Uhr per SMS am Tag des SiPs bei einem bzw. einer der Landeschulsprecher:innen oder dem bzw. der SiP-Referent:in festgelegt.

1.2 Delegierte

§5 Delegierte zum „Schüler:innen im Parlament“ sind pro steirische Schule der bzw. die Schulsprecher:in sowie die beiden aktiven Stellvertreter:innen nach ordentlicher Anmeldung bis zum angeführten Anmeldeschluss. Sowohl die Mitglieder als auch die Ersatzmitglieder der steirischen Landesschülervertretung sind ebenfalls Delegierte.

§6 Das Delegiertenrecht kann pro Schule bei jedem SiP auf genau einen bzw. eine passive Schüler:innenvertreter:in von einem bzw. einer aktiven Schüler:innenvertreter:in derselben Schule übertragen werden, falls dieser bzw. diese verhindert ist. Dies muss bei der Anmeldung bekannt gegeben werden. Des Weiteren muss die auf der Website der LSV verfügbare Vorlage für Stimmrechtsübertragungen ausgefüllt mitgebracht und am Tag des SiPs vorgewiesen werden können.

§7 Alle Delegierten haben Sitz-, Rede- und Stimmrecht.

§8 Alle Delegierten haben sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anzumelden und ihre Teilnahmeunterlagen sowie ihre Delegiertenkarte entgegenzunehmen. Der Check-In ist ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn möglich. Bei vorzeitigem Verlassen muss man sich beim Vorsitz abmelden, indem die eigene Delegiertenkarte abgegeben wird.

§9 Beim Check-in müssen alle Delegierten einen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen können, um so ihre Identität zu bestätigen.

1.3 Gäste

§10 Gäste müssen auf der Zuschauertribüne Platz nehmen und haben weder Stimm- noch Rederecht.

§11 Die Anmeldefrist für Gäste endet einen Tag (24 Stunden) vor Beginn des SiP.



STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

1.4 Gastdelegierte

§12 Angemeldete Mitglieder der Bundesschülervertretung/Zentrale Lehranstaltenschülervertretung sind Gastdelegierte, haben Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, gelten jedoch trotzdem als delegiert.

§13 Mitglieder der BSV/ZSV sind berechtigt, Hauptanträge einzureichen und diese auch beim SiP vorzustellen.

§14 Passive Mitglieder der Schüler:innenvertretung gelten während des Zeitraums, in dem sie ihren Antrag präsentieren und über diesen debattiert wird, als Gastdelegierte.

2. Vorsitz

§15 Den Vorsitz des SiPs führen abwechselnd die drei Landesschulsprecher:innen, sowie der bzw. die SiP-Referent:in des jeweiligen Jahres.

§16 Der Vorsitz hat die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung zu leiten.

§17 Der Vorsitz kann zwischen jedem Tagesordnungspunkt und Anträgen gewechselt werden, wenn dringend nötig auch während Tagesordnungspunkten und Anträgen.

§18 Die für die reibungslose Durchführung des SiP relevanten Passagen der SiP-Geschäftsordnung müssen vom Vorsitz zu Beginn des SiP verlesen werden.

§19 Werden im Laufe der SiP-Debatten inhaltliche Falschaussagen mit schulrechtlichem Bezug gemacht, sollten diese vom Vorsitz nach Möglichkeit sofort ausgebessert werden, um eine korrekte Debatte zu garantieren.

§20 In allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Geschäftsordnung geregelt werden, entscheidet der Vorsitz, bestehend aus den drei Landesschulsprecher:innen und dem bzw. der SiP-Referent:in durch kurze Beratung und anschließender Abstimmung, für die eine einfache Mehrheit benötigt wird, im Konsens.

2.1 Ordnungsrufe und/oder Raumverweise durch den Vorsitz

§21 Der Vorsitz hat in folgenden Fällen das Recht einen Ordnungsruf zu erteilen:

1. Bei persönlichen Angriffen gegenüber Personen
2. Bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
3. Bei sonstigen störenden Handlungen
4. Bei Nennung von Parteien und Teilorganisationen von solchen
5. Bei Nennung von Schüler:innenorganisationen
6. Bei persönlichen, insbesondere diskriminierenden Angriffen gegenüber Personen
7. Bei Verstößen gegen die SiP-Geschäftsordnung
8. Beim Tragen von Parteisymbolen und Schüler:innenorganisationsmerchandise
9. Bei Konsensverfehlung bei der Beantwortung von Fragen bei vorgezogenen Wortmeldungen gem. § 45 b



STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

§ 22 Der Vorsitz hat das Recht, bei einem Ordnungsruf sogleich das Rederecht für diesen Tagesordnungspunkt bzw. für den jeweiligen Antrag zu entziehen.

§23 Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht, einen Raumverweis zu erteilen:

1. Bei physischer und/oder psychischer Gewalt
2. Bei Vandalismus
3. Bei Fälschung der für das „Schüler:innen im Parlament“ erforderlichen Dokumente (z.B. Delegiertenkarte)
4. Nach zwei Ordnungsrufen
5. Bei Missachtung der Anweisungen der Landesschülervertretung
6. Bei Zwischenrufen oder sonstigen störenden Handlungen von Gästen. Hier erfolgt ein Raumverweis sofort ohne Ordnungsruf. Der von der Veranstaltung verwiesene Gast, ist erst bei der nächsten Veranstaltung der steirischen Landesschülervertretung teilnahmeberechtigt.

3. Saalordnung

§24 Im Sitzungssaal ist Essen, Trinken und Rauchen aufgrund der lokalen Gegebenheit ausnahmslos verboten.

§25 Die Anzahl an möglichen Sitzplätzen wird von den Landesschulsprecher:innen und dem bzw. der SiP-Referent:in anhand der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

§26 Die Sitzaufteilung, welche von der Landesschülervertretung vorgegeben wird, ist ausnahmslos einzuhalten.

§27 Schüler:innenvertreter:innen müssen die Möglichkeit haben, bei der offiziellen Anmeldung bekanntgeben zu dürfen, neben welchen Personen sie im Plenum des SiP's sitzen möchten. Der Vorsitz, aus den drei Landesschulsprecher:innen und dem bzw. der SiP-Referent:in des aktuellen Jahres, hat diese nach besten Gewissen in die Sitzordnung des bevorstehenden SiPs einzuarbeiten.

§28 In und vor dem Sitzungssaal dürfen keine Materialien oder digitalen Inhalte, die nicht von der Landesschülervertretung genehmigt wurden, gezeigt oder verteilt werden. Bei Zuwiderhandeln hat der Vorsitz das Recht, je nach Schwere des Verstoßes

1. auffordern, das Verhalten zu unterlassen,
2. einen Ordnungsruf zu erteilen, oder
3. einen Raumverweis zu erteilen

§29 Das öffentliche zur Schau stellen im SiP von Parteisymbolen (zum Beispiel Ansteckern) oder Schülerorganisationsmerchandise (z.B. Pullover, T-Shirts, ...) ist strengstens verboten.

§29a Delegierte und Gäste werden aufgefordert, Parteisymbole oder Schüler:innenorganisationsmerchandise, welcher in Form von z.B. Ansteckern, Armbändern oder Aufklebern getragen wird, sinngemäß zu verdecken. Gäste bekommen bei Bedarf einen Saalverweis.



§29b Delegierten und Gästen ist das Betreten des Plenarsaals mit Parteisymbolen oder Schüler:innenorganisationsmerchandise, welches in Form von Kleidungsstücken getragen wird, untersagt.

4. Beschlussfähigkeit

§30 Die Beschlussfähigkeit wird einmal, zu Sitzungsbeginn, festgestellt. Diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung. Bei vorzeitigem Verlassen einer bzw. eines Delegierten muss sie bzw. er sich beim Vorsitz abmelden. Das Stimmrecht kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

§31 Außer dem unter §54 "Geschäftsordnungsanträge" und dem unter §50b. "Schluss der Debatte" geregelten Antrag gelten alle Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten als angenommen. Eine einfache Mehrheit entspricht 50% + 1 Stimme der anwesenden Delegierten.

§32 Es besteht die Möglichkeit, sich der Abstimmung zu enthalten. Enthaltungen minimieren das Quorum auf die Summe aller positiven und negativen Stimmen zum jeweiligen Antrag. Während der Abstimmung abwesende Delegierte entsprechen einer Enthaltung.

§33 Die Abstimmung erfolgt mittels Delegiertenkarten nach Ende der Debatte zum jeweiligen Antrag.

5. Anträge

5.1 Einbringung und Fristen

§34 Geschäftsordnungs- und/oder Hauptanträge können ab der offiziellen Anmeldung zum SiP eingereicht werden bis spätestens 168 Stunden (7 Tage) vor Sitzungsbeginn. Diese müssen bei der Landesschülervertretung schriftlich, via E-Mail an den bzw. die jeweilige SiP-Referent:in eingebracht werden und es muss das vorgegebene Layout, welches auf der Website verfügbar ist, verwendet werden. Werden Anträge eingereicht, die nicht mit der Layout-Vorgabe verfasst wurden, hat der/die SiP-Referent:in das Recht, diese an den/die Antragsteller:in zurückzusenden und um Korrektur zu bitten, sollte jener Antrag erneut falsch eingereicht werden, darf dieser Antrag vom Vorsitz ausgeschlossen werden.

§35 Die gesammelten Geschäftsordnungs- und Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden 72 Stunden (3 Tage) vor Sitzungsbeginn via Homepage der Landesschülervertretung bekannt gegeben und per Mail an die Delegierten geschickt, sowie mittels digitaler Hilfsmittel und/oder Delegiertenunterlagen vor Ort der Plenarsitzung visualisiert.

5.2 Reihung der Anträge

§36 Geschäftsordnungs- und Hauptanträge werden getrennt voneinander nach dem Einreichungsdatum, sowie der Einreichungszeit gereiht

§37 Jeder bzw. jede aktive Schüler:innenvertreter:in hat das Recht einen bis maximal zwei Anträge zu stellen.

§38 Anträge der L/B/ZSV werden in genannter Reihenfolge automatisch beim Tagesordnungspunkt "Hauptanträge" nach vorne gereiht.



§39 Stellt ein bzw. eine Antragsteller:in zwei Geschäftsordnungs- oder Hauptanträge, so rückt einer der beiden Anträge hinunter, bis von jedem bzw. jeder Antragsteller:in ein Antrag eingereicht wurde. Diese „zweiten“ Geschäftsordnungs- oder Hauptanträge werden wieder nach Einreichungsdatum sowie der Einreichungszeit gereiht.

§39a Der bzw. die Antragsteller:in von zwei Geschäftsordnungs- oder Hauptanträgen hat das Recht, beim Einsenden der Anträge anzuführen, welcher Antrag zuerst behandelt werden soll. Geschieht dies nicht, obliegt diese Entscheidung der Landesschülervertretung

§40 Wurde ein Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag in einem Jahr bereits bei einem der vorherigen SiPs gestellt und negativ abgestimmt, wird er nach hinten gereiht. Des Weiteren darf er nicht dieselben Forderungspunkte beinhalten.

5.3 Petitionsanträge

§41 Dieser Antrag kann von jedem bzw. jeder Schüler:in der Steiermark anhand einer Petition eingereicht werden. Er kann nur eingereicht werden, wenn folgende Punkte berücksichtigt wurden:

1. 1000 gesammelte Unterschriften von Schüler:innen
2. Die Unterschriften müssen per Online-Petition gesammelt werden
3. Die gesammelten Unterschriften müssen von der aktiven LSV mit einer einfachen Mehrheit beglaubigt werden. Ein Petitionsantrag wird bei Berücksichtigung der Punkte wie ein Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag behandelt.

§42 Der bzw. die Antragssteller:in der Petition hat das Recht, diesen Antrag vorzustellen sowie Rede- und Sitzrecht während dieses Antrages, aber kein Stimmrecht.

5.4 Inhalt & Debattenkultur

§43 Zu Beginn jeder Debatte hat der bzw. die Geschäftsordnungs- oder Hauptantragssteller:in 3 Minuten Zeit seinen bzw. ihren Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag vorzustellen. Erst nach Ende dieser Vorstellung haben die Delegierten die Möglichkeit, sich für Wortmeldungen, Ab- oder Erweiterungsanträge beim Plenum zu melden.

§44 Ist ein bzw. eine Geschäftsordnungs- oder Hauptantragsteller:in verhindert, so besteht die Möglichkeit, dass dieser Antrag vom Vorsitz verlesen wird. Dies muss einem bzw. einer Landesschulsprecher:in oder der bzw. dem SiP-Referent:in vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben werden, ansonsten verfällt der Antrag.

§45a Sobald die Vorstellung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten auf die Redner:innenliste in Form von Wortmeldungen, Abänderungs- oder Erweiterungsanträgen setzen lassen.

§45b Sollten Fragen an den Antragssteller gerichtet werden, ist ein Wortmeldungsantrag seinerseits zur Beantwortung dieser vorzuziehen.



§46 Die Redezeit für Wortmeldungen, Erweiterungs- oder Abänderungsanträge beträgt 2 Minuten.

§47 Für jegliche Beiträge zur Diskussion sind Handzeichen vom Sitzplatz nicht zulässig.

§48 Wortmeldungen sowie Ab- oder Erweiterungsanträge können auf persönlichen Verzicht zurückgezogen werden.

§49 Während der Debatte des aktuellen Antrags darf über einen bereits beschlossenen Antrag keine erneute Diskussion begonnen werden.

5.5 Antrag auf Schluss der Redner:innenliste & Debatte

§50 Eine Redner:innenliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Redner:innenliste positiv abgestimmt wird, für die positive Abstimmung wird eine einfache Mehrheit benötigt.

§51 Der Antrag auf Schluss der Redner:innenliste kann 20 Minuten nach Beginn der Debatte beim Plenum eingereicht werden. Ist dies erfolgt, wird der Antrag auf Schluss der Redner:innenliste vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung beziehungsweise Antragsvorstellung abgestimmt.

§51a Wird der Antrag positiv abgestimmt, ist es nicht mehr möglich sich auf die Redner:innenliste setzen zu lassen. Die Personen, die schon auf der Redner:innenliste stehen, dürfen jedoch ihre Wortmeldungen noch abgeben.

§52 Sollte bereits ein Ab- oder Erweiterungsantrag auf der Redner:innenliste stehen, wird eine bereits geschlossene Redner:innenliste wieder geöffnet. Eine Einbringung von Ab- oder Erweiterungsanträgen ist nicht mehr möglich, nachdem ein Antrag auf Schluss der Redner:innenliste positiv abgestimmt wurde.

§53 Es gibt die Möglichkeit nach 30 Minuten Debattenzeit einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ zu stellen. Dieser ist beim Plenum einzubringen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte eingereicht worden, wird der Antrag auf Schluss der Debatte vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung beziehungsweise Antragsvorstellung abgestimmt.

§53a Wird der Antrag auf Schluss der Debatte mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit angenommen, verfallen alle offenen, bisher eingebrachten Wortmeldungen sowie Ab- oder Erweiterungsanträge zur aktuellen Debatte und es folgt sofort die Abstimmung der eingereichten und behandelten Anträge.

5.6 Sonderfälle

§54 Der bzw. die Geschäftsordnungs- oder Hauptantragsteller:in sowie der bzw. die Vorsitzende haben die Möglichkeit einen Antrag auf Wiederaufnahme des Antrags im nächsten SiP des gleichen Schuljahres zu stellen, falls die einfache Mehrheit der Delegierten sich bei Abstimmung des Geschäftsordnungs- oder Hauptantrags enthalten hat.

§55 Werden in einem Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag Forderungspunkte gestellt, welche diskriminierend gegenüber Personengruppen sind, kann dieser Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag per $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsbeschluss der drei Landesschulsprecher:innen abgelehnt werden. Im Anschluss muss dies der gesamten LSV bekannt gegeben werden. Wird kein Veto seitens einem bzw. einer aktiven LSV-Mandatar:in gegen dem Beschluss der drei



Landesschulsprecher:innen eingebracht, muss der bzw. die Geschäftsordnungs- oder Hauptantragsteller:in mindestens 24 Stunden vor Beginn des SiPs darüber informiert werden, dass der gestellte Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag abgelehnt wurde.

§55a Wird ein Veto gegen den Mehrheitsbeschluss der drei Landesschulsprecher:innen laut §55 eingebracht, muss die aktive Landesschülervertretung darüber abstimmen, diesen Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag wieder aufzunehmen. Dafür ist eine einfache Mehrheit notwendig.

5.7 Geschäftsordnungsanträge

§56 Geschäftsordnungsanträge müssen sich auf Änderungen und/oder Erweiterungen der SIP-Geschäftsordnung anhand eines Titels, einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes beziehen.

§57 Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten sowie eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Landesschülervertreter:innen benötigt. Geschäftsordnungsanträge müssen zu Beginn des Tagesordnungspunktes "Anträge" behandelt werden, noch vor allen Hauptanträgen.

§58 Die Abänderung der Geschäftsordnung ist durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss bei einer internen Sitzung oder per Umlaufverfahren der aktiven Landesschülervertretung möglich.

§59 Die aktuelle Geschäftsordnung ist spätestens einen Monat vor dem SiP zu veröffentlichen. In dieser Woche sind Änderungen der Geschäftsordnung durch eine interne Sitzung oder per Umlaufverfahren der aktiven Landesschülervertretung unzulässig.

5.8 Hauptanträge

§60 Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand eines Titels, einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar.

§61 Ist der eingebrachte Antrag nicht von schulpolitischer Relevanz, kann dieser per 2/3 - Mehrheitsbeschluss der drei Landesschulsprecher:innen abgelehnt werden. Über diesen Beschluss muss der bzw. die Antragsteller:in spätestens 24 Stunden vor Beginn des SiPs informiert werden.

§62 Auch passive Mitglieder einer Schüler:innenvertretung haben das Recht einen Hauptantrag einzureichen und diesen vorzustellen, während der Debatte des Antrags, ist der/die Antragsvorsteller:in gastdelegiert laut §14.

5.9 Wortmeldungen, Erweiterungs- und Abänderungsanträge

§63 Wortmeldungen können beim Präsidium eingereicht werden und müssen zum aktuellen Antrag passen. Diese dürfen jedoch 2 Minuten nicht überschreiten.

§64 Ein Erweiterungsantrag erweitert den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag um mindestens einen weiteren Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag aufgenommen. Der Erweiterungsantrag wird beim Einbringen in einer Redezeit von 2 Minuten vorgestellt.



§65 Ein Abänderungsantrag ändert bestehende Forderungen und/oder den Titel eines Geschäftsordnungs- oder Hauptantrages ab, darf aber auch jeweils einen Forderungspunkt streichen. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen Antrags werden die Änderungen in den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag aufgenommen. Der Abänderungsantrag wird beim Einbringen in einer Redezeit von 2 Minuten vorgestellt.

§66 Zuerst werden Abänderungs-, dann Erweiterungsanträge abgestimmt. Zuletzt wird über den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag mit allen beschlossenen Änderungen abgestimmt.

§67 Sämtliche in den §58 und §59 geregelten Anträge müssen schriftlich und mit kurzer Beschreibung beim Plenum eingebracht werden. Hierfür müssen die von der Landesschülervertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.

§68 In Erweiterungs - und/oder Abänderungsanträgen dürfen keine Forderungspunkte enthalten sein, die bereits in einem negativ abgestimmten Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag vorgekommen sind.

5.10 Gegenanträge

§69 Bei Gegenanträgen handelt es sich um Erweiterungs- und/oder Abänderungsanträgen, die im Laufe der Debatte zu einem Geschäftsordnungs- oder Hauptantrages gestellt werden, jedoch in keinem inhaltlichen Zusammenhang zu den Forderungspunkten/Antragstext des Hauptantrages stehen oder das komplette Gegenteil der Forderungspunkte des Hauptantrages fordern.

§70 Gegenanträge sind nicht zulässig. Der bzw. die Antragsteller:in wird vom Vorsitz darüber informiert, dass es sich hierbei inhaltlich um einen Gegenantrag handelt. Sofern dies noch vor Beginn der Redezeit (im Zusammenhang mit dem Gegenantrag) durch den Vorsitz passiert, verfällt die Redezeit des bzw. der Gegenantragsteller:in.

5.11 Positiv abgestimmte Anträge

§71 Alle positiv abgestimmten Anträge eines SiPs werden in ihrer finalen Form, laut Beschluss des Landtags Steiermark vom 05.07.2016, dem Landtag nach dem SiP von der Landesschülervertretung übergeben und im Bildungsausschuss des Landtags verpflichtend von diesem behandelt.

§72 Ein Protokoll des SiP muss während der Sitzung angefertigt und nach dem SiP mitsamt den positiv abgestimmten Anträgen in ihrer finalen Form, innerhalb von zwei Wochen nach dem SiP, auf der Homepage der Landesschülervertretung veröffentlicht werden.

Stand: 9.11.2023